# VERORDNUNG (EWG) Nr. 2399/86 DER KOMMISSION

## vom 30. Juli 1986

## zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 über beihilfefähige getrocknete Weintrauben

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1838/86 [2], insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 der Kommission [3] wird der dem Erzeuger zu zahlende Mindestpreis je nach der Güteklasse, in welche die unverarbeiteten getrockneten Weintrauben eingestuft werden, mit einem Koeffizienten multipliziert. Die Güteklassen werden nach Qualitätsmerkmalen wie Farbe, augenscheinliches Eigengewicht, Zahl der roten, kleinen und kranken Beeren bestimmt. Diese Merkmale können vom Ökosystem oder der Anbautechnik beeinflußt sein.

Eine Umstellung der Anbautechnik im Gebiet von Pylias (Griechenland) hat zu einer qualitativen Verbesserung der Erzeugung in diesem Gebiet beigetragen. Aufgrund dieser Verbesserung sollte die bisherige Einteilung in Güteklassen geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2347/84 wird die in Teil I „Auf den Mindestpreis anwendbare Koeffizienten" stehende Tabelle „Korinthen" durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juli 1986

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESSEN

*Vizepräsident*

---

[1] ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 219 vom 16. 8. 1984, S. 1.

*ANHANG*

„KORINTHEN

| Güteklasse | Koeffizient |
|---|---|
| 1. „Shade", Gebiet von Äjion | 1,04264 |
| 2. „Select Sun", Gebiet von Äjion | 1,02058 |
| 3. „Shade", Gebiet von Korinth | 1,01323 |
| 4. „Select Sun", Gebiet von Korinth | 0,98332 |
| 5. „Regular", Gebiet von Äjion | 0,96911 |
| 6. „Select Sun", aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias | 0,95588 |
| 7. „Regular", Gebiet von Korinth | 0,95588 |
| 8. „Select Sun", aus dem übrigen Messenien | 0,94117 |
| 9. „Regular", aus Patras, von den Ionischen Inseln, dem Nomos Elis, Triphilias und Pylias | 0,92647 |
| 10. „Regular", aus dem übrigen Messenien | 0,91176 |
| 11. „Regular", andere Gebiete | 0,83382" |